



An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

team.z@bmj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,

Urheberrechtsnovelle 2015

Wien, 09. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf zur Urheberrechtsnovelle wird seitens A1 als erster richtiger Schritt in Richtung Rechtssicherheit und -klarheit verstanden und daher begrüßt. Er bildet einen guten Rahmen für die Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften. Es besteht allerdings in wichtigen Punkten noch erheblicher Nachschärfungsbedarf bzw. sind noch einige technische Punkte zu beachten:

1) Speichermedienabgabe 2016-2019 von 29 Mio. Euro pro Jahr deutlich senken – auf rund 15-18 Mio. Euro

Das volle Ausschöpfen der Deckelung von 29 Mio. Euro von Seiten der Verwertungsgesellschaften ist zu erwarten. Dadurch würden sich deren Einnahmen in Bezug auf die Speichermedienabgabe um das Drei- bis Vierfache erhöhen. Ein Auseinanderdriften von Abgabenhöhe und der Grundidee, Schaden beim Urheber zu kompensieren, wird mit diesem Entwurf gefördert.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass sich das Kundenverhalten in Österreich stark verändern wird. Der Österreicher wird Online-Bestellungen aus dem Ausland als einfachen Ausweg nützen. Die Plattform für modernes Urheberrecht hat zum Kaufverhalten eine Studie in Auftrag gegeben, die klar belegt: 61% der Österreicher würde nach Einführung einer Speichermedienabgabe im internationalen Online-Handel einkaufen. Das schädigt den heimischen Handel und die bereits geschwächte Telekom-Industrie massiv.

Um die Belastung der Konsumenten so gering wie möglich zu halten und ein Abwandern ins Ausland zu verhindern, plädieren wir daher für eine Deckelung in der Höhe von maximal 18 Mio. Euro pro Jahr.



2) Deckelung für Speichermedien von 6% auf 3% heruntersetzen

Die Speichermedienabgabe ist für die österreichische Bevölkerung besonders in Hinsicht auf das beliebte Smartphone schmerzlich. Die aktuell im Gesetzesentwurf enthaltene Deckelung von 6% würde zu einer nennenswerten Erhöhung der Preise für Endgeräte führen: Dem iPhone 6 mit 128 GB Speicherplatz droht somit eine Verteuerung um bis zu 48 Euro.

Wir regen daher eine Deckelung von maximal 3% des Preisniveaus an.

3) Reprographievergütung

Wir freuen uns, dass unseren Bedenken im Hinblick auf die „Gerätekette“ durch Aufnahme einer **Einschränkung der Reprographievergütung** in die Erläuternden Bemerkungen Rechnung getragen wurde.

Dennoch möchten wir aufgrund der essentiellen Bedeutung für die Branche anregen, diese Klarstellungen direkt im Gesetz zu verankern.

4) Bereinigung der Vergangenheit

Wir begrüßen die Klarstellungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass die Zahlungspflichtigen im Vertrauen auf die Gericom-Entscheidung bis zur OGH-Entscheidung vom 17.12.2013 nicht davon ausgehen mussten, dass multifunktionale Speichermedien der Vergütungspflicht unterliegen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Klarstellung, dass für Zeiten vor dem 17.12.2013 keine Vergütung anfällt, im Gesetzestext sehr wünschenswert.

Sollte dies nicht möglich sein, muss in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 10 unter Punkt „**wirtschaftliche Auswirkungen**“ der Gedanke des Schutzes des Vertrauens der zahlungspflichtigen Unternehmen auf die Gericom-Entscheidung des OGH konsequent zu Ende gedacht werden:

Die bisherige Passage

„Eine übermäßige rückwirkende Belastung sollte jedenfalls vermieden werden.“

Ist daher durch folgenden Text zu ersetzen:

„Eine rückwirkende Belastung sollte tunlichst vermieden werden.“



5) Regelung zu nPVR

Innovationen bei neuen Diensten, wie zum Beispiel netzseitige PVR-Dienste, müssen eindeutig mit der Speichermedienabgabe abgegolten sein.

Wir schlagen daher vor, § 42 UrhG um einen neuen Absatz 4a zu erweitern.

„(4a) Jede natürliche Person darf von einem Werk, das gemäß § 59a weitergesendet wird, Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch selbst herstellen und sich dazu technischer Vorrichtungen eines Diensteanbieters bedienen. Das Bereitstellen dieser Vorrichtungen durch Diensteanbieter stellt keine Verwertungshandlung dar.“

6) Kriterienkatalog § 42b Abs. 4

Wir begrüßen den umfangreichen Katalog an Kriterien, der sehr ausgewogen die Maßstäbe für die Bestimmung der Vergütung beschreibt.

Die Erläuternden Bemerkungen beschreiben das Ausmaß der Nutzungen zum privaten Gebrauch als das zentrale Kriterium für die Bemessung der Vergütungshöhe. Es wäre sehr wünschenswert, dieses, in Ziffer 5 genannte Kriterium des Ausmaßes der Nutzungen zum privaten Gebrauch aufgrund der Wichtigkeit dieses Kriteriums als erstes Kriterium anzuführen.

In der bisherigen Ziffer 1 sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die von der austromechana in der Vergangenheit veröffentlichten Tarife (zB der autonome Tarif vom 23.12.2005 für Mobiltelefone und der am 1.10.2010 verlautbarte Tarif für Festplatten – siehe Appendix), deren Grundlage bestritten wurde, nicht als „*bisher in Geltung gestandene vergleichbaren Vergütungssätze*“ herangezogen werden dürfen.

Die in Ziffer 6 genannte „*Mehrfachbeschreibbarkeit*“ von Speichermedien sollte als nutzungsrelevante Eigenschaft gestrichen werden, weil die Privatkopie, also die Schädigung des Urhebers, mit Überschreibung wegfällt.

In Ziffer 8 sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuternden Bemerkungen noch ergänzt werden, dass in Bezug auf die Speichermedienvergütung die Höhe der Vergütung 6% (bzw. 3% - wie oben angeregt) des typischen Preisniveaus für Speichermedien und in Bezug auf die Gerätevergütung 11% des typischen Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll.



7) Ex ante Freistellung § 42b Abs. 7

Wir regen eine Präzisierung dahingehend an, dass bei Lieferungen an juristische Personen oder sonstige Unternehmer im Sinne des KSchG eine Glaubhaftmachung entfällt, da ja Unternehmer bzw. juristische Personen schon begrifflich keine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vornehmen können.

8) Meldepflicht § 90a

Wir regen an, die äußerst kurze Frist von 10 Tagen auf zumindest 14 Werkstage zu verlängern.

Es ist erforderlich, die derzeit noch in den Erläuternden Bemerkungen getroffene Klarstellung, dass nur der hinterzogene Betrag der vorgesehenen Verdoppelung unterliegt, direkt im Gesetzesentwurf zu regeln.

Ein Bürge und Zahler sollte – mangels Einflussmöglichkeit und Verschulden – keinesfalls bei Verstoß des Inverkehrbringers gegen die Meldepflicht für die doppelte Vergütung haften.

Darüber hinaus regen wir generell an, von der Bürge- und Zahlerhaftung Abstand zu nehmen und stattdessen eine Ausfallsbürgschaft vorzusehen, da es nicht sachgerecht ist, dass es sich die Verwertungsgesellschaften aussuchen können, anstelle des Zahlungspflichtigen ohne weiteres einen nachfolgenden Händler in Anspruch zu nehmen.

Zumindest ist aber dem Bürge und Zahler die Möglichkeit einzuräumen, sich durch Bekanntgabe seiner vorgelagerten Inverkehrbringer bei der Meldestelle von der Haftung zu befreien.

Auch befürworten wir eine Weiterleitung der bekanntgegebenen Informationen an die Aufsichtsbehörde, um Transparenz und Kontrolle zu ermöglichen.

9) Verwertungsgesellschaftengesetz § 18a Abs. 2

Ad empirische Untersuchungen: Zur Wahrung der gebotenen Transparenz ist der Auftrag und das Ergebnis dieser Untersuchungen den Nutzerorganisationen offenzulegen.

Um einen Anreiz für zügige Verhandlungen zu schaffen, sollte § 18a Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass eine Geltendmachung von Tarifen auch bei Überschreitung der 12 Monatsfrist erst nach Abschluss eines Gesamtvertrages möglich sein soll, wenn die Verhandlungen aufgrund von Umständen, die von den Nutzerorganisationen nicht zu vertreten sind, nicht binnen der 12 Monatsfrist abgeschlossen wurden.



Absatz 2 sollte daher lauten wie folgt:

(2) Kommt ein Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerorganisation binnen 12 Monaten, nachdem die Verwertungsgesellschaft die Nutzerorganisation zu Verhandlungen aufgefordert hat, zustande, so können die Vergütungen für die betroffenen Speichermedien oder Geräte erst für die Zeit nach Abschluss des Gesamtvertrages geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Abschluss des Gesamtvertrages aus Gründen, die die Nutzerorganisation nicht zu vertreten hat, nicht binnen der 12- Monatsfrist erfolgt.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, damit ein richtiger und mutiger Schritt getan werden kann, um die seit langem schwelenden Probleme endlich zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen

A1 Telekom Austria AG

Handwritten signature of Mag. Michael Jungwirth
Mag. Michael Jungwirth
Leiter Regulatory & European Affairs

Handwritten signature of Mag. Marielouise Gregory
Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal